

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 30. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. November 2020)

zum Thema:

Radwegesicherheit – Herbst- und Winterdienst

und **Antwort** vom 19. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Grüne)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25430
vom 30.10.2020
über Radwegesicherheit – Herbst- und Winterdienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) zu den Fragen 2, 5, 6 und 7 um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die Gefahren für Radfahrende, die von nicht geräumten Radwegen ausgehen?

Frage 4:

Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die unterschiedlichen Radverkehrsanlagen von Schnee und Eis zu befreien?

Antwort zu 1 und zu 4:

Weil von nicht geräumten Radwegen Gefahren für Radfahrende ausgehen können, wird die Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen durch das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) geregelt. Danach führen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Land Berlin den Winterdienst nach einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen durch. Auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufen 1 und 2 ist grundsätzlich von den BSR Schnee zu räumen.

Auf Fahrbahnen einschließlich der Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufe 1 sollen die BSR Schnee- und Eisglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen beseitigen. Eine Streckenstreuung dürfen die BSR hierbei aber nur bei extremer Glätte durchführen, hierzu darf als Auftaumittel Feuchtsalz verwendet werden. Eine vorbeugende Verwendung ist den BSR ebenfalls erlaubt.

Die BSR müssen mit Kehrmaschinen befahrbare und ausgewiesene Radwege, die sich oberhalb der Bordsteine neben den Gehwegen befinden, vom Schnee räumen. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. Bei Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, sollen die BSR die Schneeräumung zeitnah zu den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 durchführen.

Nach den Regelungen des Straßenreinigungsgesetzes ist auf den Gehwegen und den diesen begleitenden Radwegen das Streuen mit jeglichen Auftaumitteln aus ökologischen Gründen zum Schutz der vielen Straßenbäume verboten.

Frage 2:

Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die unterschiedlichen Radverkehrsanlagen von Laub zu befreien?

Antwort zu 2:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die BSR beseitigen Laub auf Straßen, Gehwegen, Grünflächen und Radwegen im öffentlichen Straßenland im Rahmen ihrer Zuständigkeit in den Straßen der Reinigungsverzeichnisse A und B. Zudem erfolgt in der Laubzeit weiterhin die regelmäßige Beseitigung normaler Verschmutzungen sowie mehrfach große Laubeinsätze. Hierbei erfolgt eine sukzessive Abarbeitung der Straßen. Im Rahmen der Laubeinsätze werden alle in einem Straßenabschnitt vorhandenen Reinigungsobjekte (z.B. Gehwege, Fahrbahnen, Radwege) von Laub befreit.“

Frage 3:

Haben sich die Reinigungsmaßnahmen sowie -intervalle aufgrund des zunehmenden und derzeitigen Radverkehrs erhöht und wurden somit an die Bedarfe der Radfahrenden und deren Sicherheit angepasst?

Antwort zu 3:

Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen werden gemäß § 2 Absatz 2 StrReinG unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straße in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet.

Eine veränderte Verkehrslage kann daher dazu führen, dass im Rahmen einer Änderungsverordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen eine Straße in eine andere Reinigungsklasse umgruppiert wird.

Frage 5:

Welche Verbesserungen bzw. Änderungen strebt der Senat insbesondere hinsichtlich der Beseitigung von Laub sowie Eis- und Schneeglätte auf Radverkehrsanlagen an?

a) Wird über verstärkte oder ausgeweitete Reinigungsmaßnahmen zur Beseitigung von Schnee, Eis oder nassem Laub auf Radverkehrsanlagen nachgedacht? Wenn ja, wie sehen diese Maßnahmen konkret aus?

Antwort zu 5:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Für eine Verbesserung der Schnee- und Eisglättebeseitigung für Radwege, die oberhalb des Bordsteins neben den Gehwegen verlaufen, finden Gespräche zwischen den BSR und der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Rahmen des „Bündnis für Radverkehr“ statt. Angestrebt wird ein Test zur Glättebeseitigung auf Radwegen mit einem besonderen Auftaumittel in der Wintersaison 2021/22.“

Bei der Optimierung der Arbeitsorganisation der BSR werden im Rahmen der Laubbeseitigung die Radwege nicht bevorzugt betrachtet. Die Maßnahmen der BSR zielen auf eine schnellstmögliche Gewährleistung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden ab.“

Frage 6:

Mit welchen Hilfsmitteln werden Radwege geräumt?

a) Wie wird dabei sichergestellt, dass keine Kleintiere zu Schaden kommen?

Antwort zu 6:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die Laubbeseitigung erfolgt maschinell mit Kehrmaschinen oder manuell mit Besen, Harken oder Laubbläsern. Die Beschäftigten der BSR agieren hier umsichtig und vorausschauend. Erkenntnisse über geschädigte Kleintiere liegen nicht vor.“

Die Räumung der Radwege von Schnee erfolgt maschinell. Geschädigte Kleintiere sind hierbei eher unwahrscheinlich.“

Frage 7:

Wie bewertet der Senat die Nutzung von Laubsaugern und Laubbläsern hinsichtlich Lärmbelästigung, Auswirkungen auf das Klima sowie die Gesundheit von Menschen und Tieren, und eine mögliche Feinstaubbelastung durch Aufwirbeln von Partikeln, die in die Luft gelangen?

Antwort zu 7:

Dem Senat ist bewusst, dass motorbetriebene Geräte wie Laubbläser und Laubsauger erhebliche Belästigungen verursachen und negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können.

Nach der geltenden Rechtslage wird der Betrieb von Laubbläsern und Laubsaugern maßgeblich durch die bundesrechtlichen Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) geregelt. Zum Schutz vor Lärm und Luftverunreinigung sind elektrisch betriebene Laubbläser jenen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen.

Laubsauger bergen die Gefahr, dass Kleintiere angesaugt, verletzt oder getötet werden. Nach aktuellem Kenntnisstand kommen überwiegend Laubbläser zum Einsatz.

Bei der Verwendung von Laubbläsern kommt es wegen der hohen Geschwindigkeit des Luftstroms in der unmittelbaren Umgebung zu hohen Staubkonzentrationen (Grobstaub wie auch Feinstaub). Weil der Einsatz von Laubbläsern örtlich nur kurze Zeit dauert und übers Jahr gesehen am selben Ort nur wenige Male stattfindet, ist der damit verursachte Beitrag zu einer Luftqualitätsgrenzwertüberschreitung trotz der kurzzeitig relativ hohen Feinstaubkonzentrationsspitzen verschwindend gering, zumal der EU-Grenzwert als Mittelwert über 24 Stunden definiert ist. Das Umweltbundesamt empfiehlt beim professionellen Einsatz eines Laubblägers eine geeignete Staubmaske zu tragen.

Die BSR teilen hierzu mit:

„Laubbläser sind ein besonders effizientes Arbeitsinstrument, weil sich dadurch große Laubmengen in kurzer Zeit bewältigen lassen. Außerdem gelangt man hiermit auch in Bereiche, die mit dem Besen kaum oder gar nicht zugänglich sind, beispielsweise auf Fahrradabstellflächen und unter parkenden Fahrzeugen.“

Laubbläser werden von den BSR nur dann eingesetzt, wenn eine übermäßige Staubbelastung nicht zu erwarten ist. Die Geräteausgabe wird durch die jeweils zuständige Einsatzleitung der BSR gesteuert und erfolgt bei entsprechend geeigneter und vertretbarer Witterung. Die Beschäftigten der BSR werden regelmäßig über die richtige Anwendung sowie über die Einhaltung der notwendigen Lärmschutzbedingungen unterwiesen.

Gleichwohl setzen die BSR bei der Laubbeseitigung im öffentlichen Straßenland nicht nur auf Laubbläser. Kehrmaschinen kommen genauso zum Einsatz wie z.B. Besen und Rechen.“

Berlin, den 19.11.2020

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz